



ANWALTSGEMEINSCHAFT DR. KOGEL
Rechtsanwälte

Augustastr. 89 · 52070 Aachen · Telefon 0241/505031 · Telefax 0241/505033 · Gerichtsfach 046
Internet: www.dr-kogel.de · Email: kanzlei@dr-kogel.de

Das Problem: Die Entscheidung befasst sich mit zwei Problemkreisen.

Zu 1.) Wird im Wege der Prozessstandschaft Kindesunterhalt gem. § 1629 Abs. 3 BGB geltend gemacht und um PKH nachgesucht, fragt es sich, auf wessen Person es bei der Frage der Bedürftigkeit ankommt.

Zu 2.) Kann eine PKH-Entscheidung geändert werden, wenn im Nachhinein betrachtet der ursprüngliche Bewilligungsbeschluss falsch war, da Vermögen hätte eingesetzt werden können?

Die Entscheidung des Gerichts: Zu 1.) Die Frage ist in Rechtsprechung und Literatur nach wie vor lebhaft umstritten. Die eine Ansicht stellt auf die persönlichen Verhältnisse des Kindes ab (OLG Hamm, MDR 2003, 458, Beschl. v. 10.12.2002 -7 WF 253/02; OLG Dresden, FamRZ 2002, 1412, Beschl. v. 06.02.2002 -22 WF 750/01; OLG Köln, FamRZ 2001, 1535, Beschl. v. 27.12.2000 -27 WF 231/00). Nach der anderen Ansicht kommt es in diesen Fällen auf die Einkommens- und Vermögenssituation des klagenden Elternteils an (OLG Köln, FamRB 2004, 9 f., Beschl. v. 13.06.2002 -26 WF 133/03; OLG Naumburg, FamRZ 2001, 924, Beschl. v. 15.11.2000 -10 WF 176/00; OLG München, FamRZ 1996, 1021, Beschl. v. 12.02.1996 -12 WF 570/96; Zöller, 24. Aufl., § 114 ZPO Rdn. 8a). Dieser letzten Ansicht schließt sich der Senat unter Aufgabe seiner früheren Rechtsprechung an (OLG Bamberg, FamRZ 1994, 635, Beschl. v. 13.12.1993 -2 WF 133/93). Schon der Wortlaut des § 114 ZPO spreche für diese Rechtsansicht. Zudem würde ansonsten entgegen der Intention des § 1629 Abs. 3 BGB das Kind faktisch in den Unterhaltsrechtsstreit mit einbezogen. Die Gegenmeinung zieht demgegenüber eine Parallele zum Fall der Vertretung des Kindes nach Scheidung der Ehe. Hier muss das Kind gesetzlich vertreten durch den Elternteil klagen. Unstreitig kommt es in diesen Fällen aber auf die Einkommens- und Vermögenssituation des Kindes an. Eine unterschiedliche Behandlung der gleich gelagerten Sachverhalte sei nicht gerechtfertigt.

Zu 2.) Das Amtsgericht hatte im Nachhinein gem. § 120 Abs. 4 ZPO den ursprünglichen Bewilligungsbeschluss aufgehoben und eine Nachzahlung aus dem Vermögen angeordnet. Neben einem Einkommen von ca. 1.200,00 EUR verfügte der klagende Elternteil auch über Vermögen in Höhe von etwa 40.000,00 EUR. Einkommen und Vermögen waren allerdings schon ursprünglich zutreffend dargelegt worden. Der Senat verneint eine Anwendbarkeit des § 120 Abs. 4 ZPO. Wenn das Gericht einmal fehlerhaft ratenfreie PKH bewilligt habe und weder eine Täuschung des Antragstellers über seine Einkommenssituation vorgelegen, noch die Verhältnisse sich wesentlich geändert hätten, sei im Nachhinein eine Abänderung nicht möglich (ebenso OLG Celle, FamRZ 1991, 207, Beschl. v. 08.10.1990 -10 WF 196/90).



Konsequenzen für die Praxis:

Zu 1.) Wenn sowohl in der Person des Elternteils als auch in der Person des Kindes Bedürftigkeit gegeben ist, kann der Meinungsstreit auf sich beruhen. Ist Vermögen beim Elternteil vorhanden ist, ist selbst der betreuende Elternteil trotz § 1606 Abs. 3 S. 2 BGB barunterhaltspflichtig (vgl. Palandt/Diederichsen, 64. Aufl., § 1610 BGB Rdn. 13). Vermögen, welches kein Schonvermögen darstellt, muss eingesetzt werden. Ggf. ist auch noch vorrangig ein Prozesskostenvorschussanspruch gegenüber dem nicht betreuenden Elternteil zu prüfen. Nur dann, wenn das Kind über Vermögen verfügt, beide Eltern jedoch nicht, wird die unterschiedliche Rechtsauffassung erheblich.

Zu 2.) Schon im eigenen Interesse sollte der Anwalt wegen der erheblichen Gebührendifferenzen vorrangig Prozesskostenvorschussansprüche gegenüber dem betreuenden und nicht betreuenden Elternteil prüfen. Können diese die gesamten Kosten nicht auf einmal aufbringen, ist zu überlegen, ob ohne Gefährdung des eigenen angemessenen Selbstbehaltes ein Vorschuss zumindest ratenweise geleistet werden kann. Erst wenn dies nicht zumutbar ist, greift PKH ein. Fälle, in denen trotz Vermögens oder erheblichen Einkommens fälschlicherweise ratenfreie PKH bewilligt wurde, können allenfalls über die (befristete) Beschwerde des Bezirksrevisors abgeändert werden (§ 127 Abs. 3 ZPO: Maximale Frist drei Monate). Ein eigenes Beschwerderecht des Anwaltes besteht in diesen Fällen nicht. Er kann vielmehr nur versuchen, über eine Beschwerde der Staatskasse noch eine Abänderung der –falschen- Entscheidung zu erreichen.

Beraterhinweise: Das OLG Bamberg hat wegen der unterschiedlichen Rechtsprechung zu § 1629 Abs. 3 BGB einerseits und der unklaren Rechtslage zu § 120 Abs. IV ZPO andererseits die Rechtsbeschwerde zugelassen.